Preußische Gesetzsammlung

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1928 | Nr. 12

Inhalt:

(Nr. 13324.) Gesetz zur Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze. Vom 28. März 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der § 23 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) erhält folgende Absätze 4 und 5:

(4) Die Verbände können weiter beschließen, daß aus den im Abs. 3 bezeichneten Überschüssen, Rücklagen und Beiträgen Entschädigung für die an Abdeckereien und sonstige Anstalten zur Verarbeitung und Verwertung von Tierkadavern abgelieferten Kadaver gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen — ausgenommen Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter sechs Wochen sowie Einhuferfohlen und Kälber unter drei Wochen — zu gewähren ist. Verbänden, die von dieser Befugnis Gebrauch machen, soll ein Zuschuß zu den gezahlten Entschädigungen aus der Staatskasse gewährt werden. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Zur Errichtung neuer und zur Erhaltung bestehender Abdeckereien und sonstiger Anstalten zur Verarbeitung und Verwertung von Tierkadavern dürfen die Verbände aus den vorbezeichneten Mitteln Beihilfen bewilligen.

Artikel 2.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. März 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Steiger.

(Nr. 13325.) Verordnung zur Durchführung des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 283). Vom 21. März 1928.

Auf Grund der §§ 38 und 39 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 283) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

§ 1.

Die Landesrentenbriefe können auch mit einem Zinsfuß ausgegeben werden, der zwischen 5½ vom Hundert und 8 vom Hundert einschließlich liegt; sie sind mit ½ vom Hundert jährlich zu tilgen, sofern nicht in besonderen Fällen von den zuständigen Ministern ein anderer Tilgungssatz angeordnet wird.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. April 1928.)

§ 2.

(1) Gibt die Landesrentenbank Landesrentenbriefe gemäß § 1 aus, so beträgt die Landesrentenbankrente nach näherer Anordnung der zuständigen Minister gleichwohl höchstens 5 vom Hundert der Abfindung, die den Rentenberechtigten gegen Überlassung der Rentengutsrente von der Landesrentenbank zu zahlen ist (§ 3 Abs. 1). Der Betrag der Landesrentenbankrente zuzüglich der Jahresleistung aus einer der Landesrentenbankrente vorhergehenden Tilgungshypothek (§ 9 Abs. 2 des Landesrentenbankgesetzes) darf 5 vom Hundert des in die Sicherheitsgrenze fallenden Teiles des Wertes des Rentenguts (§ 10 Abs. 2, 3 des Landesrentenbankgesetzes) nicht übersteigen.

(2) Die Landesrentenbankrente ist so lange fortzuentrichten, als es zur Verzinsung und Tilgung der Abfindung unter Berücksichtigung des Zins- und Tilgungssatzes der bei der Abfindung ausgegebenen Landesrentenbriefe erforderlich ist.

(3) Der Rentenverpflichtete kann sich von der Verpflichtung zur weiteren Entrichtung der Landesrentenbankrente durch Zahlung einer Summe befreien, die sich unter Zugrundelegung der Landesrentenbankrente (Abs. 1) und der Laufzeit der Landesrentenbankrente (Abs. 2) errechnet. Die Tafeln, aus denen sich ergibt, welche Summe in den einzelnen Jahren der Laufzeit der Landesrentenbankrente zur Kapitaltilgung von Landesrentenbankrentenbeträgen erforderlich ist, werden bekanntgegeben.

§ 3.

(1) Der Rentenberechtigte erhält von der Landesrentenbank als Abfindung das zwischen ihm und dem Rentengutsbesitzer als Ablösungsbetrag vereinbarte Vielfache der Rentengutsrente.

(2) Der Abfindungsbetrag darf die Sicherheitsgrenze des § 10 Abs. 2, 3 des Landesrentenbankgesetzes nicht übersteigen.

(3) Der Rentenberechtigte erhält die Abfindung zu einem Teil in Landesrentenbriefen zum Nennwert, zu einem Teil in bar. Der in Landesrentenbriefen zu zahlende Teil der Abfindung bestimmt sich nach dem Verhältnis des hundertfachen Betrags der Landesrentenbankrente (§ 2 Abs. 1 Satz 1) zu der Zins- und Tilgungszahl der auszugebenden Landesrentenbriefe; der hiernach nicht in Landesrentenbriefen zahlbare Teil der Abfindung ist in bar zu gewähren.

§ 4.

(1) Auf die Gewährung von Einrichtungsdarlehen (§ 12 des Landesrentenbankgesetzes) finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(2) Auf die Gewährung von Besiedlungsdarlehen sowie auf die Vermittlung bei der Ablösung von Erbabfindungsrenten finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung nur insoweit entsprechende Anwendung, als das Besiedlungsdarlehen (§ 13 des Landesrentenbankgesetzes) oder die Abfindung (§ 15 des Landesrentenbankgesetzes) in Landesrentenbriefen gewährt werden kann.

§ 5.

Bei der Ausgabe von Landesrentenbriefen gemäß § 1 kann sich die Landesrentenbank ein Recht zur Gesamtkündigung der Landesrentenbriefe vorbehalten. Erfolgt die Gesamtkündigung der Landesrentenbriefe, so werden sie zum Nennbetrag eingelöst.

Artikel II.

Die Landesrentenbankrenten und die auf ihrer Grundlage ausgegebenen Landesrentenbriefe lauten auf Goldmark.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1928.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

(Nr. 13326.) Verordnung über die Auflösung der Rentenbanken und über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken. Vom 29. März 1928.

Auf Grund des § 37 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 283) und des Artikels 94 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetze (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird verordnet:

Artikel I.

Die Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen (Preußen), Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz, Hessen-Nassau und das frühere Herzogtum Lauenburg werden zum 1. Juli 1928 aufgelöst. An diesem Tage gehen die Rechte und Verbindlichkeiten dieser Rentenbanken auf die Preußische Landesrentenbank über. Die Teilungsmassen dieser Rentenbanken sind von der Landesrentenbank bis zu ihrem Übergang in das Eigentum der Landesrentenbank (Artikel II § 3) als besondere Vermögensmassen getrennt voneinander zu verwalten.

Artikel II.

§ 1.

(1) Die Ansprüche der Rentenbriefgläubiger gegenüber den Rentenbanken auf Grund des § 11 der Ersten Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 9. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 45) werden durch Aushändigung von Goldrentenbriefen der Preußischen Landesrentenbank (Liquidationsgoldrentenbriefen) an die Rentenbriefgläubiger befriedigt.

(2) Die Landesrentenbank hat den Gesamtgoldmarkbetrag der Rentenbriefe und den Gesamtbestand der Teilungsmassen nach dem Stande am 30. September 1928 an Stelle des 30. Juni 1928 in sinngemäßer Anwendung des § 5 der Ersten Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 9. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 45) öffentlich bekanntzumachen.

(3) Der Aufwertungssatz, der für die Aushändigung der Liquidationsgoldrentenbriefe maßgebend ist, wird für die einzelnen Rentenbanken durch die Landesrentenbank mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Für die Berechnung des Aufwertungssatzes der einzelnen Rentenbanken ist der Gesamtgoldmarkbetrag der Rentenbriefe und der Gesamtbestand der Teilungsmasse am 1. Oktober 1928, sowie der Zinsfuß der Liquidationsgoldrentenbriefe maßgebend. Der Abzug eines Verwaltungskostenbeitrags von den Teilungsmassen oder eine Kürzung der Teilungsmassen wegen etwaiger Ausfälle durch die bei den Aufwertungsstellen am 1. Oktober 1928 anhängigen Aufwertungsstreitigkeiten ist unzulässig.

(4) Durch die Aushändigung der Liquidationsgoldrentenbriefe in Höhe des Aufwertungssatzes (Abs. 3) werden die Ansprüche der Rentenbriefgläubiger gegenüber den Rentenbanken für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz, Hessen-Nassau und für das frühere Herzogtum Lauenburg endgültig befriedigt.

(5) Die Liquidationsgoldrentenbriefe, welche den Rentenbriefgläubigern der Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen (Preußen) und Schlesien ausgehändigt werden, werden in Höhe ihres Nennbetrags auf den endgültigen Anteil der Rentenbriefgläubiger an der Teilungsmasse angerechnet.

§ 2.

(1) Die Liquidationsgoldrentenbriefe müssen

1. auf Goldmark lauten,
2. mit 4½ vom Hundert jährlich verzinst werden,
3. zum Nennbetrage auf Grund von Auslosungen eingelöst werden,

4. soweit sie in Höhe ihres Nennbetrags auf den endgültigen Anteil der Rentenbriefgläubiger an der Teilungsmasse angerechnet werden, mit Anteilscheinen über das Recht der Rentenbriefgläubiger zur Hebung weiterer Beträge aus der Teilungsmasse versehen werden.

(2) Die Liquidationsgoldrentenbriefe lauten über 1000, 500, 100, 50 und 20 Goldmark. Die Liquidationsgoldrentenbriefe über 1000 und 500 Goldmark sind mit halbjährlichen Zinsscheinen, die über 100, 50 und 20 Goldmark mit einjährigen Zinsscheinen auszustatten. Die Liquidationsgoldrentenbriefe über 20 Goldmark können vor den anderen Liquidationsgoldrentenbriefen mit einem höheren Nennbetrage ausgelost werden.

(3) Entfällt auf den Aufwertungsanspruch des Rentenbriefgläubigers ein Betrag, der nicht in Liquidationsgoldrentenbriefen ausgezahlt werden kann, so ist dieser Spitzenbetrag in bar zum Nennbetrage abzulösen. Durch die Ablösung sind die Ansprüche der Rentenbriefgläubiger auf die den Spitzenbeträgen entsprechenden weiteren Zahlungen aus der Teilungsmasse abgegolten.

(4) Soweit hinreichende bare Masse vorhanden ist, ist die Landesrentenbank berechtigt, an Stelle der Aushändigung von Liquidationsgoldrentenbriefen über 20 Goldmark und 50 Goldmark den Nennbetrag der Liquidationsgoldrentenbriefe in bar zu zahlen. Der Anspruch der Rentenbriefgläubiger auf Aushändigung von Anteilscheinen (Abs. 1 Nr. 4) bleibt unberührt.

§ 3.

Soweit die Rentenbriefgläubiger durch Aushändigung von Liquidationsgoldrentenbriefen oder durch Barzahlung endgültig befriedigt werden, gehen die Teilungsmassen der einzelnen Rentenbanken in das freie Eigentum der Landesrentenbank über. Im übrigen kann die Landesrentenbank der Teilungsmasse Bestandteile in Höhe des Kapitalbetrags entnehmen, der dem Nennbetrage der auszuhändigenden Liquidationsgoldrentenbriefe entspricht; der Kapitalbetrag wird von der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des Artikels II § 1 Abs. 3 Satz 2 festgesetzt.

§ 4.

Die Aushändigung der Liquidationsgoldrentenbriefe ist von der Landesrentenbank im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger und in den für die Bekanntmachungen der Rentenbanken bestimmten Blättern anzukündigen. Die Rentenbriefgläubiger sind hierbei aufzufordern, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung ihre Ansprüche anzumelden und die Rentenbriefe nach Geltendmachung ihrer Rechte bei der Landesrentenbank oder bei den von ihr bezeichneten Stellen vorzulegen. Erfolgt die Anmeldung und Vorlegung trotz einer dreimaligen Aufforderung nicht fristgemäß, so kann die Landesrentenbank die Anteile, die auf die bis zum Ablauf von drei Monaten nach der letzten Veröffentlichung nicht eingereichten Rentenbriefe entfallen, hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist. In der Aufforderung ist auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist hinzuweisen.

§ 5.

(1) Sofern der Aufwertungsbetrag der auf einem Grundstück lastenden Rentenbankrenten 25 Goldmark und der zu tilgende Kapitalrestbetrag 200 Goldmark am 1. Januar 1932 nicht übersteigt, sind die Rentenbankrenten zum 1. Januar 1932 durch Kapitalzahlung zu tilgen.

(2) Im übrigen kann die Landesrentenbank unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde verlangen, daß die Rentenbankrenten zum 1. Januar 1938 durch Kapitalzahlung getilgt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde soll nur erfolgen, wenn die Tilgung der Rentenbankrente durch Aufnahme eines langfristigen Tilgungskredits zu tragbaren Bedingungen allgemein möglich erscheint.

(3) Die Landesrentenbank hat den Rentenverpflichteten von der Kündigung (Abs. 2) durch Zustellungsurkunde zu benachrichtigen. Der Rentenverpflichtete kann die Wiederherstellung der vertraglichen Bedingungen verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Renten-

verpflichteten zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Kündigung der Landesrentenbank an den Rentenverpflichteten bei der Aufwertungsstelle gestellt werden. In den Fällen der §§ 203, 206 und 207 des BGB. kann der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

§ 6.

Der Rentenverpflichtete kann den Kapitaltilgungsbetrag (Ablösungskapital) der Rentenbankrente in Liquidationsgoldrentenbriefen zurückzahlen. Er hat bei der Kündigung der Rentenbankrente oder im Falle des § 5 Abs. 1 und 2 spätestens sechs Monate vor Fälligkeit des Kapitaltilgungsbetrags zu erklären, in welcher Höhe er Liquidationsgoldrentenbriefe einreichen will; er ist an diese Erklärung gebunden. Die Liquidationsgoldrentenbriefe sind in Höhe ihres Nennbetrags auf den Kapitaltilgungsbetrag anzurechnen.

§ 7.

Für die Leistungen auf Grund der Rentenbankrenten und der Liquidationsgoldrentenbriefe, für die Auslosungen der Liquidationsgoldrentenbriefe und für die Fälligkeit der Rentenbankrenten mit Ausnahme der Fälle des § 7 Abs. 1 der Ersten Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 9. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 45) finden die Vorschriften der §§ 23 Abs. 1; 34 Abs. 2, 4, 5; 38 Abs. 2 des Landesrentenbankgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8.

(1) Der Anspruch auf Aufwertung eines Rentenbriefs auf Grund des Vorbehalts der Rechte (§ 49 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes) ist zur Vermeidung des Verlustes bis zum 30. Juni 1928 bei der Landesrentenbank anzumelden und, falls die Landesrentenbank den Anspruch nicht schriftlich anerkennt, bis zum 31. Juli 1928 gerichtlich geltend zu machen. Geht das Anerkenntnis dem Gläubiger nicht bis zum 15. Juli 1928 zu, so kann die Landesrentenbank nicht einwenden, daß sie dem Gläubiger zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs keinen Anlaß gegeben habe.

(2) Hat der Gläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas, so tritt an die Stelle des Termins vom 30. Juni 1928 der 15. August 1928, an die Stelle des Termins vom 15. Juli 1928 der 31. August 1928 und an die Stelle des Termins vom 31. Juli 1928 der 30. September 1928.

(3) Sind Anmeldungen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bewirkt, so bedarf es einer Wiederholung der Anmeldung nicht. Die Notwendigkeit einer gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Abs. 1 oder 2 wird hierdurch nicht berührt.

Artikel III.

Im § 11 Abs. 1 der Ersten Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 9. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 45) werden die Worte „die in Höhe ihres Nennbetrags auf den endgültigen Anteil anzurechnen sind" gestrichen.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1928.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1927
   über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 8 S. 63, ausgegeben am 25. Februar 1928;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Januar 1928
   über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Schleswig-Holstein
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 8 S. 63, ausgegeben am 25. Februar 1928;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1928
   über die Genehmigung einer Änderung des § 143 der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 7 S. 25, ausgegeben am 18. Februar 1928;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Februar 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Rösrath für den Bau einer Straße von Rösrath nach Donrath
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 8 S. 31, ausgegeben am 25. Februar 1928;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Februar 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer Privatanschlußbahn nach der Schaltstation Euchenheim bei Euskirchen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 7 S. 27, ausgegeben am 18. Februar 1928;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Februar 1928
   über die Genehmigung einer Änderung des § 16 der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 7 S. 26, ausgegeben am 18. Februar 1928;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Februar 1928
   über die Verleihung des Rechts zur dauernden Beschränkung von Grundeigentum für die Anbringung von Verkehrszeichen an Straßenwänden von Gebäuden an die Stadt Königsberg i. Pr.
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 7 S. 23, ausgegeben am 18. Februar 1928;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Heiligenloh für die Erweiterung des öffentlichen Weges Kartenblatt 25 Parzelle 130/62 in der Ortschaft Heiligenloh
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 8 S. 29, ausgegeben am 25. Februar 1928;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Februar 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landkraftwerke Leipzig, Aktiengesellschaft in Kulkwitz, für den Bau einer 30 000 Volt-Leitung von Groß Kayna über Freyburg a. U. nach Reinsdorf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 9 S. 37, ausgegeben am 3. März 1928;
10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Februar 1928
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aachener Kleinbahn-Gesellschaft in Aachen für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen, mit elektrischer Kraft zu betreibenden Schienenverbindung von Horbach bis zur Landesgrenze bei Locht
    durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 8 S. 29, ausgegeben am 25. Februar 1928.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.